

Zweiter Abschnitt.

Vierzehntes Jahrhundert.

Es beginnt dieser Zeitabschnitt mit denselben Wirren, mit welchen der vorige zu Ende ging. Die böhmische Herrschaft war noch lebendig, nicht bloß in Bezug auf das ihr früher von Friedrich dem Kleinen verpfändete Gebiet, sondern hinsichtlich fast der ganzen Mark. Wir haben gesehen, daß König Wenzel im Jahre 1298 vom Kaiser Albrecht zum Reichsvicar über das ganze Markgraftum Meißen, das Pleißener- und Osterland eingesetzt worden war und als solcher in Meißen die Huldigung des Adels empfangen hatte; um sich nun aber der ruhigen Oberherrschaft über diejenigen Orte zu sichern, die seit geraumer Zeit zugleich der Lehnherrschaft des Bischofs von Meißen unterworfen waren, nahm er diese, Stadt und Schloß Dresden, Schloß Radeberg, Friedewalde und Donyn, so wie alles übrige, was das Bisthum zu verleihen hatte, am 19. April des Jahres 1300 im Cisterzienser-Kloster Königsjaal für sich und seinen Sohn Wenzel vom Bischof Albert besonders in Lehn,*) ohne daß wir erfahren, in wie weit in Folge dessen Friedrich's des Kleinen Verhältniß zur Stadt und Pflege Dresden sich verändert habe. Der Ernennung des Böhmenkönigs zum Reichsvicar für Meißen u. s. w. war von Seiten des Kaisers Albrecht eine Verpfändung der Mark Meißen an Wenzel für 40,000 Mark oder 800,000 Gulden gefolgt. Aber Wenzel's immer mehr sich ausbreitendes Gebiet, zu welchen jetzt noch die Königreiche Polen und Ungarn gekommen waren, begann Albrecht's Eifersucht zu erwecken, und er trachtete danach, ihm die meißnischen Besitzungen wieder zu entreißen und dieselben seinem Bruderohne Johann von Oestreich zuzutheilen. Wenzel wählte sich seinen Bundesgenossen in dem Herzog von Baiern und in dem Markgrafen von Brandenburg, welchem Letzteren er, um ihn sich noch enger zu verbinden, mehrere meißnische Städte, als Meißen, Freiberg, Döbeln, Hain, Dschaz und Grimma pfandweise abtrat. So weit das Dunkel sich durchschauen läßt, fällt diese Abtretung wahrscheinlich mit jener Verpfändung zusammen, welche Wenzel im Jahre 1304 für 50,000 Mark Silbers vorgenommen haben soll. Die Markgrafen von Brandenburg erscheinen in der Folge auch wirklich mit dem markgräflich meißnischen Titel und ihr auf diese Weise erlangter Besitzanspruch rief später ziemlich ernstliche Kämpfe zwischen ihnen und Friedrich dem Gebissenen hervor, die erst 1317, wie wir sehen werden, einigermaßen ausgeglichen wurden. Wenn das Datum jener Verpfändung wirklich ein richtiges ist und nicht schon früher erfolgte, so scheint es fast, als habe Friedrich der Kleine hinsichtlich seines, ohnedies böhmischen Ansprüchen unterworfenen Ge-

*) S. den Lehnsrevers bei Weck S. 161; Calles: Ser. Episc. S. 217.